

RS OGH 2008/5/19 1Ob597/93, 16kd5/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

AHR §8 Abs5

Rechtssatz

Der Rechtsanwalt darf im Zusammenhang mit der Errichtung rechtsgeschäftlicher Urkunden Leistungen nur dann als "sonstige Leistungen" im Sinne der Kostennorm verrechnen, wenn sie nicht schon nach § 2 beziehungsweise § 3 NTG mitabgegolten sind: Das sind nur jene Leistungen, die entweder mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts gewöhnlich nicht verbunden sind oder außerhalb dessen Kanzlei vorgenommen werden müssen. Der Rechtsanwalt darf im Zusammenhang mit der Errichtung rechtsgeschäftlicher Urkunden Leistungen nur dann als "sonstige Leistungen" im Sinne der Kostennorm verrechnen, wenn sie nicht schon nach Paragraph 2, beziehungsweise Paragraph 3, NTG mitabgegolten sind: Das sind nur jene Leistungen, die entweder mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts gewöhnlich nicht verbunden sind oder außerhalb dessen Kanzlei vorgenommen werden müssen.

Entscheidungstexte

- RS0052229">1 Ob 597/93
Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 597/93
- 16 kd 5/07
Entscheidungstext OGH 19.05.2008 16 kd 5/07

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0052229

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at